

Rechtsverordnung

über die Freigabe von vier verkaufsoffenen Sonntagen in den Verkaufsstellen der
Innenstadt der Stadt Bad Dürkheim an den
Sonntagen, 02. April 2017, 28. Mai 2017, 01. Oktober 2017
und 05. November 2017.

Aufgrund des § 10 des Ladenöffnungsgesetzes vom 21.11.2006 (GVBl. 2006 S. 351), i.V.m. § 3 Nr. 3 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (AGSchZuVO) vom 26.09.2000 (GVBl. S. 379), in der zur Zeit geltenden Fassung, wird für die Stadt Bad Dürkheim folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

(1) Die Verkaufsstellen in der Innenstadt der Stadt Bad Dürkheim dürfen an den Sonntagen 02.04.2017, 28.05.2017, 01.10.2017 und 05.11.2017 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Der Innenstadtbereich begrenzt sich im Süden durch den Verlauf der Burgstraße / Philipp- Fauth Straße / Am Obstmarkt, im Westen durch den Verlauf der Gaustraße/Eichstraße, im Norden durch die B 37 über den östlichen Verlauf des Schlossplatzes / Ludwigsplatzes / Kurgartenstraße / Wasserhohl bis zum Anschluss an die Straße „Am Obstmarkt“.

§ 2

(1) Werden an den verkaufsoffenen Sonntagen Arbeitnehmer länger als 3 Stunden beschäftigt, so sind diese an einem Werktag derselben Woche ab oder bis 13.00 Uhr von der Arbeit freizustellen.

(2) Jugendliche, werdende oder stillende Mütter dürfen nicht beschäftigt werden.

§ 3

Die Arbeitgeber haben ein Verzeichnis über Namen, Geburtsdaten, Beschäftigungsart und -dauer der am Sonntag beschäftigten Arbeitnehmer und über diesen gewährte Ersatzfreizeit zu führen.

§ 4

Ein Abdruck dieser Verordnung ist an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle auszulegen oder auszuhängen.

§ 5

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2 Abs. 1 und 2, §§ 3 und 4 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeit nach § 15 Ladenöffnungsgesetz geahndet. Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche werden als Ordnungswidrigkeit nach § 58 Abs. 1 Nr. 14 Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in der derzeit gültigen Fassung geahndet. Die Beschäftigung werdender oder stillender Mütter am Sonntag wird nach § 21 Abs. 1 Nr. 3.1.Alt. des Mutterschutzgesetzes vom 18. April 1968 (BGBl. I S. 315) in der derzeit gültigen Fassung als Ordnungswidrigkeit verfolgt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dürkheim, 17.03.2017



Christoph Glogger
Bürgermeister